

Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ARGE EnLAG 14 Rheinquerung (Stand 01/26)



1. Allgemein.....	1
2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen	1
3. Preise/Verpackung.....	1
4. Erfüllungsort.....	1
5. Gefahrübergang/Versand.....	1
6. Lieferzeiten/Vertragsstrafen/Rücktritt	2
7. Vollständigkeit.....	2
8. Zeichnungen und Modelle	2
9. Rügepflichten und Abnahme	2
10. Gewährleistung/Mängelrechte.....	2
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	3
12. Nutzungs- und Schutzrechte.....	3
13. Abtretung.....	4
14. Einschlägige Vorschriften	4
15. Versicherungen	4
16. Compliance und Verhaltens-Kodex.....	4
17. Datenschutz.....	5
18. Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen	5



1. Allgemein

- 1.1. Bestellungen der ARGE EnLAG 14 Rheinquerung (im Folgenden: „Besteller“) erfolgen zu den nachfolgenden Einkaufs- und Zahlungsbedingungen.
- 1.2. Es gelten, bei Widersprüchen und sofern nicht abweichend einzelvertraglich geregelt, in folgender Reihenfolge:
 - a. die Regelungen der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge,
 - b. ggf. Verhandlungsprotokoll
 - c. die Regelungen dieser Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung mitsamt den dazugehörigen Anlagen, insbesondere
 - d. Richtlinie Rechnungsstellung ARGE EnLAG 14 Rheinquerung
 - e. Compliance-Kodex ARGE EnLAG 14 Rheinquerung
- 1.3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Besteller ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.4. Die von der Einkaufsgesellschaft zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer den Besteller auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung - insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft - hinsichtlich der Art und Güte der von dem Besteller bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mangelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er dem Besteller dies unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten schriftlich an.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 2.1. Bestellungen erfolgen seitens des Bestellers ausschließlich in Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller innerhalb einer angemessenen Frist. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn die Bestellung elektronisch übermittelt wird.
- 2.2. Änderungen bzw. Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges sowie Mehrmengen, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Besteller.

3. Preise/Verpackung

- 3.1. Die Preise sind grundsätzlich Festpreise und verstehen sich für die komplette Lieferung/Leistung frei zu der angegebenen Empfangsstelle des Bestellers, einschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- 3.3. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen bzw. -leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt. Der Besteller ist nicht verpflichtet, nicht vereinbarte Teillieferungen bzw. -leistungen entgegenzunehmen.
- 3.4. Soweit der Auftragnehmer nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, wird ihm diese unfrei zugesandt, wenn er sie nicht auf seine Kosten abholt bzw. abholen lässt.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von dem Besteller in der Auftragsbestätigung des Bestellers angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung. Der Besteller ist berechtigt den Erfüllungsort in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu ändern.

5. Gefahrübergang/Versand

- 5.1. Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum des Bestellers; ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt.
- 5.2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe der Lieferung auf den Besteller über.



- 5.3. Der Besteller hat jederzeit das Recht, Informationen über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang der Fertigung in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Vorlieferanten, einzufordern.

6. Lieferzeiten/Vertragsstrafen/Rücktritt

- 6.1. Die vereinbarten Lieferzeiten sind genau einzuhalten. Steht zu erwarten, dass es durch höhere Gewalt, durch den Besteller getroffene Änderungen oder sonstige Maßnahmen zu Lieferzeitüberschreitungen kommen kann, ist dies unverzüglich schriftlich gegenüber dem Besteller anzuzeigen.

- 6.2. Hält der Auftragnehmer als verbindlich vereinbarte pönalisierte Termine schuldhaft nicht ein, hat der Besteller einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Soweit einzelvertraglich nicht anderweitig geregelt, beträgt die Vertragsstrafe pro Arbeitstag der Verspätung 0,25 %. Sämtliche, vom AN zu zahlende Vertragsstrafen aufgrund dieser oder anderer Vertragsstrafenvereinbarungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, sind insgesamt auf 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.

Der Besteller ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn er sich dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Anspruch kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

- 6.3. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Verlängerung der Lieferzeit. Ansprüche des Bestellers wegen Verzugs des Auftragnehmers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens (insbesondere wegen verlängerter Bauzeitinsen sowie Mietausfällen oder Mietminderungen), bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.

- 6.4. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich auf die gesamte Bestellung, auch wenn eine Teillieferung des Auftragnehmers bereits erbracht ist. Der Besteller ist auch berechtigt, nur von dem noch nicht erbrachten Teil der Lieferung zurückzutreten. Etwaige Rücktrittsrechte werden durch den Besteller ausgeübt.

- 6.5. Sofern einzelvertraglich nicht anderweitig vereinbart, hat der Auftragnehmer zur Durchführung der beauftragten Arbeiten rechtzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und – soweit erforderlich – rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Arbeiten die Grundstückseigentümer oder -besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen. Die Kosten und Gebühren für die erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Vollständigkeit

Bei Lieferung von Anlagen und Anlagenkomponenten hat der Auftragnehmer all die Teile, die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb der Anlage bzw. der Anlagenkomponenten erforderlich sind, zu liefern, auch wenn sie im Einzelnen in der Bestellung nicht besonders aufgeführt sind.

8. Zeichnungen und Modelle

- 8.1. Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeuge, Modelle sowie sonstige Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, insbesondere nach technischen Vertragsbedingungen oder der Verkehrssitte zu beschaffen bzw. zu erstellen hat, gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des Bestellers über, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 8.2. Die dem Auftragnehmer vom Besteller zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle und andere Teile oder Unterlagen bleiben in deren jeweiligen Eigentum und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Eigentümer nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Nach den Angaben, Zeichnungen, Modellen usw. gefertigte Teile dürfen nur an die Besteller ausgeliefert werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden.

9. Rügepflichten und Abnahme

Für die Rüge von Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenfehlern nach §§ 377, 378 HGB gilt eine Frist von sechs Wochen als vereinbart. Wird eine Abnahme durchgeführt, so erfolgt diese, soweit vereinbart, gemeinsam und förmlich.

10. Gewährleistung/Mängelrechte

- 10.1. Alle während der Mängelhaftungszeit auftretenden Fehler, Sach- oder Rechtsmängel sind nach Wahl des Bestellers vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nachzuerfüllen. Beseitigt



der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge des Bestellers hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist der Besteller ohne weitere Androhung und/oder Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.

- 10.2. In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- 10.3. Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 10.4. Der Haftungstatbestand für Schadens- und Aufwendungsersatz folgt aus den gesetzlichen Regelungen. Der Auftragnehmer haftet bei jeder Art von Pflichtverletzung für den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den Besteller von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Besteller aus Gründen geltend machen, die auf einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Besteller nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 10.5. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Besteller durch ein Verschulden seinerseits oder seiner Leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Von Ansprüchen Dritter hat er den Besteller insoweit freizustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller über die Stoffeigenschaften von Liefergegenständen zu informieren, soweit von diesen Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Erfolgt eine solche Aufklärung nicht, so sichert der Auftragnehmer damit ausdrücklich zu, dass eine Entsorgung ohne besondere Aufwendungen möglich ist. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass von Liefergegenständen bei ordnungsgemäßer Lagerung, Be- und Verarbeitung keine Gefahren für die Umwelt ausgehen und stellt den Besteller insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

- 11.1. Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten des Bestellers nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf den dem bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden und für den Besteller verwendbaren Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- 11.2. Hat der Auftragnehmer im Hinblick auf die jeweiligen vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen eine schuldhafte Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise schuldhaft unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt, wurde dies jeweils von einer zuständigen Wettbewerbsbehörde rechtskräftig festgestellt und hatte es jeweils eine Auswirkung auf den Besteller, so hat der Auftragnehmer 10% der Netto-Abrechnungssumme des von einem solchen Kartellrechtsverstoß betroffenen Liefer- oder Leistungsumfanges an den Besteller als Schadensersatz zu leisten. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Schadenersatzverpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des betroffenen Vertrags fort. Sonstige oder darüberhinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt; insbesondere darf der Besteller gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

12. Nutzungs- und Schutzrechte

- 12.1. Der Besteller darf den Liefer- und Leistungsgegenstand und/oder das erstellte Werk (Vertragsgegenstand) einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den Besteller sowie den Bauherrn als unmittelbar berechtigten Dritten i. S. v. § 328 BGB oder durch diese Beauftragte auch zu Änderungen und Instandsetzungen des Vertragsgegenstandes und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen, Programmierungen und sonstigen Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und den Durchführungen des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der Besteller die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen frei.
- 12.2. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung des Vertragsgegenstandes gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer hat den Besteller von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen.



13. Abtretung

- 13.1. Der Auftragnehmer ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354 a HGB – ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Aufrechnung des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 13.2. Der Besteller behält sich vor, seine Forderungen an Dritte abzutreten und mit allen ihm zustehenden Forderungen gegen etwaige Gegenforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

14. Einschlägige Vorschriften

- 14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen nach dem Stand der Technik bzw. soweit ein solcher nicht besteht, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen und die geltenden VDI-, VDE- und DIN-Normen sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Mindestlohns bzw. den tariflichen Mindestlohn einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweils erforderlichen Mindestlohn zu zahlen. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit Zustimmung des Bestellers Nachunternehmer bzw. Verleiher einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitern den gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlohn zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Nachunternehmer bzw. Verleiher weiterleiten.
- 14.3. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder gefährstoffhaltigen Produkten an den Besteller, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind dem Angebot/der Lieferung die Sicherheitsdatenblätter entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung in deutscher Sprache beizufügen. Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt hat der Auftragnehmer umgehend unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie der Material-Nummer dem Besteller ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zuzusenden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstehenden Kosten des Auftragnehmers sind in den Preisen enthalten.
- 14.4. Bei Bestellungen für den Export sind die maßgebenden Vorschriften des Bestimmungslandes einzuhalten und noch vor Versand pro forma Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse oder sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den jeweiligen Einfuhrbestimmungen erforderlich sind, vorzulegen.
- 14.5. Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

15. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, in der Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Die Haftpflichtversicherung darf die Mindestdeckungssumme von EUR 3 Mio. für Personenschäden und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen, soweit eine gültige Deckungsbestätigung noch nicht vorliegt. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

16. Compliance und Verhaltens-Kodex

Der Besteller weist ausdrücklich auf die Vorgaben des Compliance-Kodex der ARGE EnLAG 14 Rheinquerung hin. Diese ist für den Auftragnehmer bindend. Der Besteller erwartet bei Auftragsvergabe vom Auftragnehmer die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben und relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Auftragnehmer



oder dessen Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen im Namen des Bestellers tätig wird/werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die hierfür eingesetzten Mitarbeiter seines Unternehmens und beauftragte Dritte den Compliance-Kodex kennen und akzeptieren.

17. Datenschutz

- 17.1. Erlangt der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Bestellers im Sinne von DSGVO und BDSG (neu), insbesondere von Mitarbeitern, Kunden und Vertragspartnern, durch Übermittlung oder auf anderem Wege, so sind diese im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, dem BDSG (neu) und ggf. den landesrechtlichen Vorschriften, zu verarbeiten. Im Falle datenschutzrelevanter Vorkommnisse im Hinblick auf diese Daten (wie Sicherheitsverletzungen oder unerlaubte Zugriffe durch Dritte), unterrichtet der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich über Art, Umfang und Umstände des Vorfalls sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.
- 17.2. Der Besteller ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Verordnung EU2016/679, DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihren jeweils gültigen Fassungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse des Bestellers werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzgesetze, erhoben, verarbeitet und genutzt.

18. Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

- 18.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Bocholt. Soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, ist der Besteller auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- 18.2. Vertragssprache ist Deutsch. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 18.3. Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt dann eine zulässige Bedingung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.